

## **Merkblatt für Selbsthilfeorganisationen auf Landesebene zur Förderung durch die GKV-Fördergemeinschaft Selbsthilfe in Bayern für das Förderjahr 2025**

Die GKV-Fördergemeinschaft Selbsthilfe in Bayern unterstützt die Selbsthilfe nach § 20h SGB V. Für die Förderung gilt der Leitfaden zur Selbsthilfeförderung (Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V) in der jeweils gültigen Fassung. Dieser ist rechtverbindlich.

### **Welche Selbsthilfeorganisationen können Förderung erhalten?**

Gefördert werden in der Regel bayernweit tätige Selbsthilfeorganisationen. Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Förderfähig sind ausschließlich Aktivitäten der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe. Diese sind auf die gemeinsame Bewältigung chronischer Krankheiten und/oder Behinderungen ausgerichtet, von denen die Mitglieder selbst oder als Angehörige betroffen sind
- Interessenvertretung von/für Betroffene/n
- In der Regel: Rechtsform eines gemeinnützigen eingetragenen Vereins
- Bestehen einer nachgeordneten Struktur (in der Regel mindestens vier Selbsthilfegruppen)
- Offenheit für neue Mitglieder und öffentliche Bekanntmachung des Selbsthilfeangebots
- Neutrale Ausrichtung und Unabhängigkeit der Selbsthilfearbeit und des Angebots von wirtschaftlichen Interessen
- Transparenz über die Einnahmen und Ausgaben
- Nachvollziehbare Finanzplanung
- Wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung

### **Was wird im Rahmen der Pauschal- und Projektförderung gefördert?**

Die **Pauschalförderung** dient den Selbsthilfeorganisationen auf Landesebene als **Zuschuss** zur Absicherung ihrer **gesundheitsbezogenen Selbsthilfearbeit**. Sie wird für **regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen** gewährt, insbesondere für:

- Personalkosten (Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen sind nicht förderfähig)
- Sachkosten: Miete, Mietnebenkosten, Büroausstattung/-material, EDV-Ausstattung, Porto, Telefon, Gebühren für Online-Dienste, Fachliteratur, Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Broschüren, Internetauftritt, Roll-Up), regelmäßig erscheinende Verbandsmedien, Mitgliedsbeiträge, Versicherungen
- Schulungen, Fortbildungen, Seminare, Austauschtreffen, Tagungen, Konferenzen, Messebesuche und Gremiensitzungen jeweils einschließlich Teilnahmegebühren, Honorare für Referent\*innen, Fahrt-, Übernachtungs- und Veranstaltungskosten

Die **Projektförderung** ist zur Unterstützung von **einmaligen, gezielten, zeitlich und inhaltlich begrenzten Vorhaben** vorgesehen. Dabei handelt es sich um Aktivitäten, die über das Maß der regelmäßigen Selbsthilfearbeit hinausgehen, wie beispielsweise:

- Jubiläumsveranstaltungen
- Gesundheitstage, Symposien, Patiententage, Fachtage (sofern diese nicht regelmäßig stattfinden)
- Besondere Aktionen zur Öffentlichkeitsarbeit (Kinospots, Plakataktionen...)

Die Aufzählung der förderfähigen Ausgaben im Leitfaden zur Selbsthilfeförderung (A.8.2 und B.8.2) ist abschließend.

Alle Anträge sind dem Bedarf entsprechend zu stellen.

## Förderregularien

### **Eigenmittel**

Die Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V ist ein Zuschuss zu den Gesamtkosten, die einer Selbsthilfeorganisation auf Landesebene entstehen. Eine Vollfinanzierung durch die gesetzlichen Krankenkassen ist ausgeschlossen. Eigenmittel und vorhandene freie Rücklagen sind in die Finanzierung einzubringen. Fördermittel dürfen nicht der Vermögensbildung dienen. Die Selbsthilfeorganisationen haben deshalb nachweislich Eigenmittel, i.d.R. in Höhe von 10 % der förderfähigen Summe, abzgl. beantragter Mittel bei anderen Fördermittelgebern, abzgl. sonstiger Einnahmen (z.B. Teilnahmegebühren, Bußgelder, Erbschaften, projektbezogene Spenden), einzubringen.

Als Eigenmittel zählen:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden (nicht zweckgebundene)
- Zinseinnahmen
- Entnahme aus Rücklagen
- Freiwillige Zuwendungen (Stiftungen, Lotterien etc.)

Nicht als Eigenmittel zählen:

- Öffentliche Förderungen (ZBFS, Rentenkasse, öffentliche Geldgeber)
- Projektbezogene Spenden und Sponsoring etc.

Bei der Vorgabe von 10 % Eigenmittel handelt es sich um einen Richtwert, von dem in begründeten Fällen abgewichen werden kann. Eigenmittel können auch in Form von Eigenleistung erbracht werden. Als Eigenleistung können ehrenamtlich erbrachte Tätigkeiten im Rahmen der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe anerkannt werden. Als Stundensatz kann hier beispielsweise der geltende gesetzliche Mindestlohn (§§ 1, 2 Mindestlohngesetz) zugrunde gelegt werden.

Wenn Eigenleistungen als Eigenmittel eingebracht werden, sind diese bis zur Höhe des als Eigenleistung angesetzten Betrages anrechenbar. Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Stundenachweis beizulegen, aus dem die Namen der Ehrenamtlichen, die die Tätigkeiten erbracht haben und die Anzahl der geleisteten Stunden hervorgeht.

### **Mittel anderer Zuschussgebender**

Sämtliche Einnahmen wie z.B. weitere Zuschüsse, Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie Rücklagen sind zur Finanzierung der Ausgaben einzubringen und im Haushaltsplan auszuweisen. Posten, die bei anderen Zuschussgebern beantragt werden, können nicht gefördert werden.

### **Gesamtfinanzierung**

Bei der Antragsstellung muss die Gesamtfinanzierung des gesundheitsbezogenen Anteils der Organisation vollumfänglich dargestellt werden.

### **Rücklagen**

Etwaige Rücklagen müssen angegeben werden.

Die Antragstellenden haben die Möglichkeit, **Rücklagen**, z.B. für Investitionen zu bilden.

**Freie Rücklagen** unterliegen keinem bestimmten Zweck oder zeitlicher Beschränkung. Die Rücklagen sind jedoch nur bis zu einer bestimmten Grenze zulässig. In der Regel sind hier die Ausgaben eines Haushaltsjahres (vgl. „Zwischensumme“ in der Haushaltsplanung) maßgebend.

Grundsätzlich gelten alle Rücklagen als freie Rücklagen, wenn sie nicht einer Zweckbindung (z.B. für eine geplante Veranstaltung oder Investitionen) unterliegen. Sofern sie einer Zweckbindung unterliegen, ist dies zu erläutern.

### **Vorlage von Angeboten**

Bei Beantragung von grundsätzlich förderfähigen Dienstleistungen (z.B. Grafik, Druck, Website-Erstellung/-Relaunch, Erstellung von Filmen/Fotos, Schulungen, Live-Streaming von Veranstaltungen, technischer Support) sind ab einem Betrag von 2.500 € zzgl. MwSt. drei Vergleichsangebote mit dem Pauschal- bzw. Projektantrag vorzulegen.

Die gesetzlichen Krankenkassen fördern das wirtschaftlichste Angebot. Sollte es sich hierbei nicht um das günstigste Angebot handeln, ist eine Begründung beizulegen. Wenn ein teureres Angebot als das Wirtschaftlichste gewählt wird, ist der Mehrbetrag selbst zu leisten.

Es sind keine drei Angebote vorzulegen, wenn bei einem Veranstaltungsort Dienstleistende (z.B. Technik) durch den Vermieter vorgegeben sind. Darauf ist im Antrag hinzuweisen.

Bei der Beantragung von Kosten für Seminarhäuser/Tagungshotels oder die Anmietung von Geschäftsräumen ist die Vorlage von drei Angeboten nicht erforderlich.

Grundsätzlich zu beachten sind die Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit.

### **Antragsfrist**

Die Frist für die Einreichung der Anträge auf Pauschalförderung 2025 ist der **31.12.2024**. Die Frist für die Einreichung der Anträge auf Projektförderung 2025 endet am **30.06.2025**. Es ist jedoch möglich, Projektanträge bis 31.12.2024 einzureichen oder laufend bis zum 30.06.2025.

Das Förderverfahren wird spätestens drei Monate nach Ablauf der Antragsfrist und Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen durch die Krankenkassen und ihre Verbände abgeschlossen.

### **Welche Antragsunterlagen sind erforderlich?**

Die **Antragsunterlagen** finden Sie auf der Internetseite der LAG SELBSTHILFE Bayern e.V.: [www.lag-selbsthilfe-bayern.de](http://www.lag-selbsthilfe-bayern.de)

**Alle Antragsunterlagen müssen unterschrieben und im Original per Post zugesandt werden.**

### **Erforderliche Antragsunterlagen für die Pauschalförderung:**

- Antragsformular für die Pauschalförderung inklusive Haushaltsplan/Jahresrechnungen
- Satzung der Selbsthilfeorganisation auf Landesebene (nur bei Erstantrag oder Änderung)

- Körperschaftssteuer Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Jahrestätigkeitsplanung für das Antragsjahr 2025 (ggf. Entwurf)
- Mitteilung über die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung
- Verwendungsnachweis / Nachweis über die Mittelverwendung der Pauschalförderung im abgelaufenen Förderjahr ist zum Ende des Bewilligungszeitraumes, **spätestens 31.03. des Folgejahres**, vorzulegen. Beizulegen sind der Bericht des\*der Kassenprüfer\*in bzw. Wirtschaftsprüfer\*in, die geprüfte Jahresrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

**Bitte beachten:** Falls die Antragssumme erheblich von der des Vorjahres abweicht, ist dies in einem formlosen Beiblatt inhaltlich zu begründen.

**Wenn zusätzlich ein Projektantrag gestellt wird, sind folgende weitere Antragsunterlagen erforderlich:**

- Antragsformular für die Projektförderung
- Projektfinanzierungsplan (inkl. Benennung des Eigenanteils sowie ggf. eingebrachter Finanzmittel durch weitere Projektbeteiligte)
- Projektbeschreibung mit Informationen zu folgenden Punkten:
  - Inhaltliche, strukturelle und methodische Zielsetzung des Projekts, Gesundheitsbezug der Maßnahme
  - Angesprochene Zielgruppe
  - Projektaufbau, -durchführung und -umsetzung
  - Weitere Projektbeteiligte und Kooperationspartner\*innen
  - Laufzeit des Projekts
  - Ggf. Weiterführung des Projektes nach Auslaufen der Finanzierung
- Verwendungsnachweis / Nachweis über die Mittelverwendung der Projektförderung im abgelaufenen Förderjahr ist zum Ende des Bewilligungszeitraumes, spätestens am **31.03. des Folgejahres**, vorzulegen. Beizulegen sind die Projektabrechnung, der Projektbericht sowie die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

<b>Wo wird die Förderung beantragt?</b>
---

Senden Sie die Antragsunterlagen für die **Pauschalförderung** an den Runden Tisch Selbsthilfeorganisationen Bayern der GKV-Fördergemeinschaft Selbsthilfe in Bayern an:

Runder Tisch Selbsthilfeorganisationen Bayern  
c/o LAG SELBSTHILFE Bayern e.V.  
Orleansplatz 3  
81667 München  
E-Mail: [runder.tisch@lag-selbsthilfe-bayern.de](mailto:runder.tisch@lag-selbsthilfe-bayern.de)

Die Antragsunterlagen für die **gemeinsame Projektförderung** der Krankenkassen senden Sie an:

- AOK Bayern – Die Gesundheitskasse
- BKK Landesverband Bayern
- KNAPPSCHAFT Regionaldirektion München
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- IKK classic

an:  
Runder Tisch Selbsthilfeorganisationen Bayern  
c/o LAG SELBSTHILFE Bayern e.V.  
Orleansplatz 3  
81667 München  
E-Mail: [runder.tisch@lag-selbsthilfe-bayern.de](mailto:runder.tisch@lag-selbsthilfe-bayern.de)

Die Antragsunterlagen für die **Projektförderung der Ersatzkassen** in Bayern senden Sie bitte an:

Verband der Ersatzkassen in Bayern  
c/o vdek-Landesvertretung Bayern  
Dr. Linda Föttinger  
Arnulfstraße 201 a  
80634 München  
E-Mail: [linda.foettinger@vdek.com](mailto:linda.foettinger@vdek.com)

<b>Wo gibt es Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung? Wo sind die Antragsunterlagen erhältlich?</b>
--

**Beratung und Unterstützung** bei der Antragstellung und zur Selbsthilfeförderung allgemein erhalten **alle Selbsthilfeorganisationen auf Landesebene** bei der Geschäftsstelle des Runden Tisches Selbsthilfeorganisationen Bayern:

Runder Tisch Selbsthilfeorganisationen Bayern  
c/o LAG SELBSTHILFE Bayern e.V.  
Orleansplatz 3  
81667 München  
E-Mail: [runder.tisch@lag-selbsthilfe-bayern.de](mailto:runder.tisch@lag-selbsthilfe-bayern.de)  
Telefon: 089 / 45 99 24 - 19 (Stephanie Striebel)  
Telefon: 089 / 45 99 24 - 26 (Kai Freese-Wagner)

**Mitgliedsorganisationen des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes** können sich auch dort beraten lassen:

PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V.  
Renate Kretschmer  
Charles-de-Gaulle-Straße 4  
81737 München  
E-Mail: [renate.kretschmer@paritaet-bayern.de](mailto:renate.kretschmer@paritaet-bayern.de)  
Telefon: 089 / 306 11 - 134

**Selbsthilfeorganisationen aus dem Suchtbereich** können sich auch bei der Koordinierungsstelle der bayerischen Suchthilfe beraten lassen:

Koordinierungsstelle der bayerischen Suchthilfe – KBS  
Freie Wohlfahrtspflege Bayern  
Bettina Lange  
Lessingstraße 1  
80336 München  
E-Mail: [info@kbs-bayern.de](mailto:info@kbs-bayern.de)  
Telefon: 089 / 200 032 750

## Was wird nicht gefördert?

Nicht gefördert werden insbesondere:

- Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen
- Verpflegungskosten für Teilnehmende
- Maßnahmen, die zu den Leistungen der Krankenkassen nach anderen Rechtsgrundlagen gehören. Beispiele hierfür sind Funktionstraining, Rehabilitationssport, Nachsorgemaßnahmen, individuelle Patientenschulungsmaßnahmen, Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung, Psychotherapie, Therapiegruppen, primärpräventive Maßnahmen/Präventionskurse, gesundheitsfördernde Maßnahmen in Lebenswelten und Betrieben sowie Leistungen zur Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen

## Wie wird über die Förderung entschieden?

Die Mitglieder der GKV-Fördergemeinschaft Selbsthilfe in Bayern entscheiden über die eingegangenen Anträge in der jährlich stattfindenden Vergabesitzung unter beratender Mitwirkung der Vertretungen der Selbsthilfe. Die Geschäftsstelle des Runden Tisches Selbsthilfeorganisationen Bayern koordiniert die Vergabesitzung einschließlich der Vor- und Nachbereitung des Förderverfahrens.

Die Bemessung der Förderhöhe erfolgt unter Berücksichtigung der insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel, der Anzahl der eingegangenen Förderanträge und dem nachvollziehbaren Förderbedarf der antragstellenden Selbsthilfeorganisation auf Landesebene.

Für die Entscheidung über die Förderung werden insbesondere folgende Kriterien herangezogen:

- Größe der Selbsthilfeorganisation auf Landesebene
- Anzahl der angeschlossenen Selbsthilfegruppen
- Ehrenamtliche oder hauptamtliche Arbeit
- Dezentrale/zentrale Struktur bezogen auf die Förderebenen
- Verbreitung der Erkrankung/Behinderung
- Art der Erkrankungen/Behinderungen und der damit einhergehenden Herausforderungen für die Betroffenen und ihre Angehörigen
- Aktivitäten- und Tätigkeitsprofil der antragstellenden Selbsthilfeorganisation auf Landesebene
- Berücksichtigung des Basisbedarfs kleinerer Selbsthilfestrukturen, insbesondere im Bereich seltener Erkrankungen
- Akzeptanz bei anderen Förderstellen (insbesondere öffentliche Hand)
- Anteil der gesundheitsbezogenen Selbsthilfearbeit am gesamten Tätigkeitsspektrum der antragstellenden Organisation

Die Selbsthilfeorganisation auf Landesebene wird mit einer schriftlichen Fördermitteilung über den Förderbetrag informiert. Der Förderbetrag wird auf das Konto der Selbsthilfeorganisation ausgezahlt.

Auf eine Förderung nach § 20h SGB V sowie auf eine bestimmte Förderhöhe besteht kein Rechtsanspruch.

## Wer sind die Beteiligten am Förderverfahren?

### **Beratung und Antragsannahme:**

Geschäftsstelle Runder Tisch Selbsthilfeorganisationen Bayern

### **Mitglieder der GKV-Fördergemeinschaft Selbsthilfe in Bayern:**

- AOK Bayern – Die Gesundheitskasse
- BKK Landesverband Bayern
- KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion München
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- IKK classic
- vdek-Landesvertretung Bayern

### **Ansprechpartner\*innen der Krankenkassen im Jahr 2025:**

#### **Pauschalförderung**

vdek-Landesvertretung Bayern

Dr. Linda Föttinger – Referentin Politik und Kommunikation

Marie-Therese Biokou – Referentin Stationäre Versorgung

Arnulfstraße 201 a

80634 München

Telefon: 089 / 55 25 51 - 61 oder - 54

Fax: 089 / 55 25 51 - 14

E-Mail: linda.foettinger@vdek.com

marie-therese.biokou@vdek.com

#### **Projektförderung**

George Lankes

Fördergemeinschaft der Krankenkassen/-verbände in Bayern

c/o Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Postfach 10 13 20

34013 Kassel

#### **Selbsthilfevertretungen**

- Thomas Asam (LAG SELBSTHILFE Bayern e.V.)
- Renate Kretschmer (PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V.)
- Bettina Lange (Koordinierungsstelle der Bayerischen Suchthilfe – KBS)

## Förderhinweis

Bei Publikationen wie Print- und Digitalmedien sowie bei Veranstaltungen soll auf die Förderung durch die GKV-Fördergemeinschaft Selbsthilfe in Bayern mit folgenden Texten hingewiesen werden:

„Die Selbsthilfeorganisation X wird / Wir werden gefördert durch die gesetzlichen Krankenkassen und deren Verbände in Bayern.“

„Das Projekt X wird gefördert durch die gesetzlichen Krankenkassen und deren Verbände in Bayern.“

Stand: Oktober 2024